



Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

## Informationen zur Anzeige der Geburt eines deutschen Kindes im Ausland

Anträge auf Nachbeurkundung von im Ausland geborenen deutschen Kindern können direkt beim zuständigen deutschen Standesamt oder im Ausland bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Standesämter richtet sich dabei nach dem Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Besteht zurzeit weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, ist das Standesamt des letzten deutschen Wohnsitzes zuständig. Falls Sie niemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten, liegt die Zuständigkeit für die Beurkundung der Geburt beim Standesamt I in Berlin.

Für die Beantragung legen Sie bitte folgende **Unterlagen** jeweils im **Original mit jeweils 1 Kopie** vor:

Alle **ausländischen Urkunden** sind in **legalisierter** Form (siehe Informationsblatt „Legalisation marokkanischer Urkunden“) und mit **Übersetzung ins Deutsche** vorzulegen (siehe „Übersetzerliste“)!

<b>1</b>	vollständig ausgefülltes <b>Antragsformular</b>
<b>2</b>	<b>Auszug aus dem marokkanischen Geburtenregister</b> des Kindes
<b>3</b>	<b>Pässe</b> beider Eltern
<b>4</b>	marokkanische <b>Aufenthaltserlaubnis / Identitätskarte (CNIE)</b> beider Eltern
<b>5</b>	<b>Heiratsurkunde</b> der Eltern des Kindes <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, ist ein wirksames <b>Vaterschaftsanerkennnis</b> nach deutschem Recht mit Zustimmung der Kindesmutter oder eine marokkanische Vaterschaftsanerkennung vorzulegen;</li> <li>• bei geschiedener Ehe der Eltern des Kindes: <b>rechtskräftiges Scheidungsurteil</b>; bei einem ausländischen Scheidungsurteil ist die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen;</li> <li>• wenn ein Elternteil bereits verstorben ist: <b>Sterbeurkunde</b></li> </ul>
<b>6</b>	<b>Geburtsurkunden</b> der Eltern
<b>7</b>	ggf. <b>Einbürgerungsurkunde</b> , Staatsangehörigkeitsausweis der Eltern / des deutschen Elternteils
<b>8</b>	ggf. <b>Abmeldebescheinigung</b> der Eltern vom letzten Wohnort in Deutschland

**Bitte beachten Sie:**

Führen die **Eltern des Kindes keinen gemeinsamen Ehenamen** (Familiennamen), **müssen** sie in aller Regel mit der Geburtsanzeige eine **Erklärung über den Familiennamen des Kindes** abgeben. Informationen zur Erklärung der Namensführung finden Sie im Merkblatt „Erklärung zur Namensführung (Ehe / Kind)“.

**Zwecks Vorbereitung** der Geburtsanzeige übermitteln Sie bitte die **Unterlagen nur in Kopie vorab per E-Mail (als pdf-Dateien) / Post / Abgabe in einem verschlossenen Umschlag am Eingang der Rechts- und Konsularabteilung**. Bitte vermerken Sie auf dem Umschlag „Für Schalter 1“ sowie Ihren Namen, Ihre E-Mailadresse und Telefonnummer.

Die Botschaft wird sich nach Prüfung der Unterlagen und sofern diese vollständig sind mit Ihnen zur Vereinbarung eines Vorsprachetermins in Verbindung setzen.

**Aufgrund der zahlreichen eingehenden Anträge bitten wir Sie von Rückfragen abzusehen, bis die Botschaft mit Ihnen Kontakt aufnimmt!!**

**-- Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Einzelfall erforderlich sein --**

Antragsgebühren (MAD-Betrag abhängig vom jeweils gültigen Wechselkurs):

- Unterschriftsbeglaubigungen 56,43 € / ca. 600,-- MAD
- Beglaubigung Fotokopien (für Standesamt) 25,75 € / ca. 270,-- MAD

Achtung: Sofern auch eine Namenserklärung im Rahmen der Geburtsanzeige abgegeben wird, erhöht sich der Betrag für die Unterschriftsbeglaubigung auf 79,57 € / ca. 850,-- MAD!

Das beurkundende Standesamt erhebt zusätzlich Gebühren für die Beurkundung, die nach Aufforderung direkt an das jeweilige Standesamt zu zahlen sind!